



Kreis Oldenburg-Stadt

Ausschreibung Saison 2017/2018

Spielbetrieb Krombacher-Pokal

Spielbetrieb Altsenioren Ü40

1.	Allgemeines
1.1	Für die Durchführung der Spiele haben nur die Ordnungen und Satzung des NFV, des DFB, und diese Ausschreibung Gültigkeit.
2.	Spielbetrieb Ü40 und Krombacher-Pokal, Spielpläne, Ausschreibung
2.1	Spielplanerstellung
2.1.1	Der Spielplan wird nach dem gültigen Rahmenspielplan des NFV zur Saison 2017/2018 erstellt.
2.2	Bekanntgabe
2.2.1	Die Spielpläne und Ausschreibung werden nur über das DFBnet (www.dfbnet.org) bzw. den Internetauftritt des NFV (www.nfv.de) gemäß § 27 SpO bekannt gegeben.
2.3	Überprüfung der Spielpläne
2.3.1	Die Spielpläne sowie die Ansetzungen ggfs. erforderlicher Nachholspiele sind von den Vereinen hinsichtlich Überschneidungen mit anderen Mannschaften des Vereines zu überprüfen, und Fehler dem Staffelleiter zu melden.
2.4	Verbindlichkeit der Spielansetzungen
2.4.1	Die Verbindlichkeit der Spielansetzung gemäß § 27 (5) SpO ist dann gegeben, wenn die Ansetzung mindestens 7 Tage vorher ins DFBnet eingegeben worden ist. In zwingenden Fällen sind kürzere Ansetzungsfristen zulässig.
2.4.2	Sind nach Abschluss der planmäßigen Spielserie noch Entscheidungsspiele oder Nachholspiele notwendig, so müssen diese vorrangig ausgetragen werden. Vereine, die nach Ende der planmäßigen Serie Mannschaftsfahrten oder ähnliches planen, müssen diese Möglichkeiten einkalkulieren.

2.4.3	Der Staffelleiter kann auch an Feier- und an Wochentagen (außer Karfreitag und in der Winterpause) Pflichtspiele ansetzen.
2.5	Spielverlegungen
2.5.1	Bei einer Spielverlegung ist der antragstellende Verein verpflichtet, mindestens zehn Tage vor dem angesetzten Spieltermin den Staffelleiter schriftlich (und mit dem schriftlichen Einverständnis des Gegners) zu verständigen.
2.5.2	Der Antrag auf Spielverlegung ist im DFBnet beim jeweiligen Spiel über den Button „Antrag Spielverlegung“ zu stellen. Dabei erhält der Spielgegner und der Staffelleiter den Verlegungswunsch zugesandt. Durch den Spielgegner erfolgt in diesem Antrag dann die Angabe, ob dem Verlegungswunsch zugestimmt oder dieser abgelehnt wird, und eine Weiterleitung an den Staffelleiter.
2.5.3	Der Staffelleiter trifft dann die endgültige Entscheidung hinsichtlich dem Antrag auf Spielverlegung, und teilt dieses per Mail an die beiden Spielpartner mit. Der Staffelleiter hat die Entscheidung bis fünf Tage vor dem Spieltermin zu treffen.
2.5.4	Bei kurzfristig beantragten Spielverlegungen unter 5 Tagen vor dem Spieltermin ist der Staffelleiter vorab mündlich zu informieren und anschließend per Mail NFV-Postfach (mit schriftlicher Zustimmung des Gegners) zu benachrichtigen.
2.5.5	Für jede fristgemäß beantragte Spielverlegung laut Punkt 2.5.2 hat der antragstellende Verein Verwaltungskosten von 15,00 Euro zu entrichten.
2.5.6	Für jede kurzfristig beantragte Spielverlegung laut Punkt 2.5.4 hat der antragstellende Verein Verwaltungskosten von 30,00 Euro zu entrichten.
2.5.7	Spielverlegungen gelten als genehmigt, wenn sie durch den Staffelleiter im DFBnet eingestellt sind.
2.5.8	Bei einem kurzfristigen Spielortwechsel ist der Staffelleiter, Gegner und Schiedsrichter frühzeitig zu informieren.
2.6	Spielabsage wegen Mannschaftsschwierigkeiten
2.6.1	Eine Spielabsage wegen Mannschaftsschwierigkeiten ist grundsätzlich nicht zulässig. Stehen einer höheren Mannschaft wegen Krankheit, Urlaub, Arbeit usw. keine ausreichende Anzahl Spieler zur Verfügung, so hat sie sich durch Spieler der unteren Mannschaften zu ergänzen. Eine Spielabsage ist in solchen Fällen nicht möglich.
2.7	Freundschaftsspiele - Turniere
2.7.1	Freundschaftsspiele und Turniere (Halle oder Feld) sind beim Staffelleiter anzumelden. Der Staffelleiter stellt die Freundschaftsspiele im DFBnet ein. Damit gelten die Spiele als angemeldet.
2.7.2	Für Freundschaftsspiele und Turniere sind Schiedsrichter über den zuständigen Schiedsrichteransetzer des gastgebenden Vereines anzufordern.
2.7.3	Ist das Freundschaftsspiel im DFBnet eingestellt, und nehmen beide Spielpartner im Pflichtspielbetrieb bereits am Spielbericht Online teil, so muss der SBO auch bei diesem Spiel verwendet werden.
2.8	Spielbetrieb Altsenioren Ü40
2.8.1	Der Spielbetrieb Altsenioren Ü40 findet mit 11er-Mannschaften auf Großfeld mit großen Toren statt.
2.8.2	Die Spielzeit Altsenioren Ü40 beträgt 2 x 35 Minuten.
2.8.3	Ein Spieler ist für den Spielbetrieb Altsenioren Ü40 spielberechtigt, wenn er am Spieltag das Mindestalter von 40 Jahren erreicht hat und im Besitz einer gültigen Spielerlaubnis für den ihn einsetzenden Verein ist.
2.8.4	Spielen zwei Mannschaften eines Vereines in der Staffel Altsenioren Ü40, so ist dabei die Festspielregelung gemäß § 10 (1) SpO zu beachten.

2.8.5	Spieler, die das Mindestalter von 40 Jahren erreicht haben, sind immer für den Spielbetrieb Altsenioren Ü40 spielberechtigt. Auch durch einen mehrmaligen Einsatz im Herrenbereich können sie sich dort für den Spielbetrieb Altsenioren Ü40 nicht festspielen.
2.8.6	Über die Platzierung in der Tabelle entscheidet bei gleicher Punktzahl die Tordifferenz.
2.8.7	Sind Punktzahl und Tordifferenz bei mehreren Mannschaften gleich, ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat.
2.8.8	Ist auch die Anzahl der erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel statt.
2.9	Krombacher-Pokal
2.9.1	Teilnahmepflichtig am Krombacher-Pokal sind alle auf Kreisebene spielenden 1. Mannschaften. Des Weiteren alle für den Krombacher-Pokal seitens der Vereine gemeldeten unteren Mannschaften und Ü40-Mannschaften. Die klassentiefere Mannschaft hat immer Heimrecht.
2.9.2	Der Spielbetrieb Krombacher-Pokal wird in vier Wettbewerben durchgeführt: Herren = alle 1. Mannschaften auf Kreisebene Kreisklasse A = gemeldete Mannschaften der 1. und 2. Kreisklasse Kreisklasse B = gemeldete Mannschaften der 2. und 3. Kreisklasse Ü40 = alle Mannschaften Altsenioren Ü40
2.9.3	Die Einteilung der Mannschaften für die einzelnen Wettbewerbe nimmt der Spielausschuss vor.
2.9.4	Die Austragung der Endspiele aller vier Wettbewerbe erfolgt auf einer Sportanlage. Diese wird seitens des Spielausschusses des Kreises Oldenburg-Stadt festgelegt.
2.9.5	Falls der Platz des Heimvereines aus Witterungs- oder anderen Gründen nicht zur Verfügung steht, kann der Spielausschuss kurzfristig eine Verlegung auf den Platz des Gegners vornehmen. Das Heimrecht kann auch auf Antrag der Vereine getauscht werden.
2.9.6	Endet ein Krombacher-Pokalspiel nach regulärer Spielzeit unentschieden, wird der Sieger sofort durch ein Elfmeterschießen (nach DFB-Bestimmungen) ermittelt.
2.10	Winterpause
2.10.1	Die Winterpause beginnt am 11.12.2017 und endet am 15.02.2018. Innerhalb dieser Zeit werden keine Pflichtspiele angesetzt.

3.	Spielplätze und Organisation
3.1	Spielplätze
3.1.1	Alle Spielplätze müssen den DFB-Regeln entsprechen, und sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Sie müssen durch den Kreisvorstand abgenommen sein.
3.1.2	Werden für den Spielbetrieb transportable Tore (nicht fest in Bodenhülsen stehende Tore) genutzt, so sind diese gemäß den DFB-Regeln fest im Boden zu verankern oder müssen mit entsprechenden Gewichten versehen sein, die ein Umkippen verhindern.
3.1.3	Sind auf dem Sportplatz Trainerbänke vorhanden, so sind diese beim Spiel von Trainern/Betreuern/Auswechselspielern hinsichtlich des Aufenthaltes während des Spieles zu nutzen. Die Anweisungen der aktuellen DFB-Fußball-Regeln zur Technischen Zone („Coaching Zone“) sind zu beachten. Die Technische Zone ist per Kreide/Farbe/Hütchen zu markieren. In dieser Zone dürfen sich während des Spieles nur Personen aufhalten, die im SBO des Spieles namentlich aufgeführt sind.
3.1.4	Der Platzverein hat dafür zu sorgen, dass ein gebrauchsfähiger Sanitäts- und Verbandskasten beim Spiel zur Verfügung steht.

3.1.5	Der Ausschank/Verzehr von alkoholischen Getränken unmittelbar am Spielfeldrand ist untersagt. Erfrischungsgetränke sollen nur in Papp- bzw. Plastikbechern ausgegeben werden.
3.2	Spielausfall
3.2.1	Sollte bei Pflichtspielen der Platz witterungsbedingt oder aus anderen Gründen auf Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten nicht nutzbar sein oder voraussichtlich nicht nutzbar werden, so steht dem Platzverein das Recht zu, das Spiel so früh wie möglich, spätestens zum Zeitpunkt des Spielbeginns, gemäß § 28 (1) SpO abzusagen.
3.2.2	In diesem Fall sind sofort zu benachrichtigen: der Staffelleiter, der Gegner und der Schiedsrichter. <u>Dabei ist das Senden einer Mail bzw. eines Telefaxes allein nicht ausreichend!!</u> Nach erfolgter Feststellung des Spielausfalles hat der Platzverein (ersatzweise der Staffelleiter) den Spielausfall sofort in das DFBnet einzustellen. Die reisende Mannschaft ist verpflichtet, sich im DFBnet über die Spielabsage zu informieren.
3.2.3	Nach § 28 (3) SpO ist die Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten unter Angabe der Gründe (die eindeutig und substantiiert benannt sein müssen / Formulierungen wie „Unbespielbarkeit des Platzes“ sind grundsätzlich nicht ausreichend) dem Staffelleiter innerhalb von zehn Tagen nach dem angesetzten Spiel im Original vorzulegen. Dieses kann auch eingescannt per Mail NFV-Postfach erfolgen.
3.2.4	Ein Missbrauch dieser Bestimmungen wird gemäß § 28 (5) SpO durch Geldstrafe und Punktabzug geahndet. Er liegt auch dann vor, wenn die geforderten Unterlagen im Sinne von Punkt 3.2.3 nicht fristgerecht vorgelegt werden. Ein missbräuchlich abgesagtes Spiel ist seitens der spielleitenden Stelle neu anzusetzen. Dies gilt nicht für Pokalspiele und Pflichtspiele der letzten beiden Spieltage des Spieljahres. In diesen Fällen erfolgt eine Spielwertung gemäß § 37 (4) SpO.
3.2.5	Bei durch den Verband / Bezirk / Kreis veranlassten kompletten Spielabsagen ist auch die Durchführung von Freundschaftsspielen auf Naturrasen untersagt.
3.2.6	Ist zehn Tage vor dem Spieltag bekannt, dass der Platz nicht zur Verfügung steht, ist nach § 23 (3) SpO zu verfahren.
3.2.7	Tritt eine Mannschaft zu einem Spiel nicht an, so ist sie verpflichtet, den Nicht-antritt im DFBnet frühzeitig einzustellen. Ferner hat sie die Info gemäß Punkt 3.2.2 an die Beteiligten weiterzugeben.
3.3	Durchführung der Spiele
3.3.1	Pflichtspiele können auch unter Flutlicht angesetzt und ausgetragen werden, wenn die Heimspielstätte des Vereins über eine entsprechend ausreichende Flutlichtanlage verfügt.
3.3.2	Es muss damit gerechnet werden, dass Vereine Spiele grundsätzlich oder witterungsbedingt auf einem Kunstrasen- oder Hartplatz austragen. Die Mitnahme von geeignetem Schuhwerk ist zwingend erforderlich. <u>Das Spielen mit Schraubstollen-Schuhen auf Kunstrasenplätzen ist untersagt.</u>
3.3.3	Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasen- oder Hartplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben wird, mindestens 15 Minuten zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten.
3.4	Spielkleidung
3.4.1	Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitliche Spielkleidung zu tragen. Ist diese bei den Spielpartnern gleich oder ähnlich, so muss die Gastmannschaft gemäß § 21 (2) SpO für eine unterschiedliche Spielkleidung sorgen. <u>Für den Pokal-Wettbewerb Herren gilt dieses auch für die Stutzen. Beide Spielpartner müssen farblich unterschiedliche Stutzen tragen.</u>

3.4.2	<p>Eine Nichtbeachtung dieser Bestimmung berechtigt den Schiedsrichter nicht, die Durchführung des Spieles zu verhindern. Er hat den Vorfall im Spielbericht zur Meldung zu bringen.</p> <p>Heimmannschaften haben mit der im Anschriftenverzeichnis genannten Spielkleidung anzutreten. Es sei denn, dass man mit dem Gegner abweichende Vereinbarungen getroffen hat.</p>
3.4.3	<p>Den Vereinen wird zur Pflicht gemacht, in Trikots mit Rückennummern anzutreten und den Spielführer durch Anlegen einer Armbinde deutlich kenntlich zu machen. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den Eintragungen im Spielbericht übereinstimmen. Eine Rückennummer darf nicht zweimal bei einem Spiel vergeben werden.</p>
3.4.4	<p>Werden Tapebänder oder ähnliches auf den Stutzen angebracht, so müssen diese die gleiche Farbe haben wie der Teil des Stutzens, den sie umschließen.</p>
3.4.5	<p>Werbung auf der Spielkleidung von Spielern (Trikot-Brust, Trikot-Ärmel, Sport-hose) ist unter Beachtung der Bestimmungen des DFB und des NFV nach erteilter Genehmigung erlaubt.</p> <p>Die entsprechenden Anträge sind an den zuständigen Kreis zu richten.</p> <p>Die Genehmigungskosten betragen pro Werbefläche 25,00 Euro.</p>

4.	Spielberichte, Spielerpässe, Spielberechtigungen, Auswechseln von Spielern
4.1	Spielberichte
4.1.1	<p>Bei der Austragung der Meisterschaftsspiele der Kreisklassen sowie der Staffel Ü40 ist die Nutzung des „Spielberichtes Online“ (SBO) zwingend vorgeschrieben. Gleiches gilt auch für den Pokalspielbetrieb. Nach Freigabe der Aufstellung durch beide Vereine ist die 1. Ausfertigung der Druckversion ohne Unterschriften dem Schiedsrichter bis spätestens 30 Minuten vor dem Spiel durch den Heimverein zusammen mit den Originalpässen der Spieler auszuhändigen.</p>
4.1.2	<p>Kann die Anwendung SBO in Ausnahmefällen nicht genutzt werden, ist das normale Spielberichtsformular gemäß den Punkten 4.1.3 bis 4.1.5 zu verwenden.</p>
4.1.3	<p>Das Spielberichtsformular ist vollständig und in gut leserlicher Druckschrift oder per Computer unter Beachtung der nachfolgend angeführten Punkte auszufüllen: Angabe Spiel-Nr. / Spielklasse / Spielpaarung / Spielort / Datum Ankreuzen des Mannschaftsführers Angabe der Werbung auf Spielkleidung der eigenen Mannschaft Angabe der Vereinsnummer Namentliche Auflistung der Spieler plus der maximal sieben vor dem Spiel zu benennenden Auswechselspieler (mit Geburtsdatum und Passnummer sowie voll ausgeschriebenen Vornamen) Vor- und Nachname des Trainers bzw. Betreuers Unterschrift des Mannschaftsführers, der die Richtigkeit bestätigt</p>
4.1.4	<p>Die ersten elf auf dem Spielberichtsformular eingetragenen Spieler gelten als die Spieler, die zu Beginn eingesetzt wurden. Änderungen sind durch den Verein dem Schiedsrichter mitzuteilen, der diese im Spielbericht vermerkt. Die Ein- und Auswechselungen sind vom Schiedsrichter deutlich kenntlich zu machen.</p>
4.1.5	<p>Für den Fall eines bei Spielbeginn nicht anwesenden Spielers (der auch nicht im Spielbericht vor dem Spiel mit eingetragen worden ist) besteht die Möglichkeit des Einsatzes beim Spiel nur, wenn die Mannschaft nicht vor dem Spiel bereits sieben Auswechselspieler benannt hat. Der Verein hat den Schiedsrichter über diesen Umstand so früh wie möglich zu informieren, und das Eintreffen des Spielers anzuzeigen. Der Schiedsrichter hat den Einsatz zuzulassen. Nach Spielende hat der Schiedsrichter den Spielbericht entsprechend zu vervollständigen.</p>

4.2	Spielerpässe
4.2.1	Die Originalpässe der Spieler sind auch bei Nutzung „Spielbericht Online“ (SBO) vom Verein mitzuführen und dem Schiedsrichter vor dem Spiel gemäß § 12 (1) SpO zur Vornahme der Spielerpass- und Identitätskontrolle auszuhändigen.
4.2.2	Von am Spiel teilnehmenden Spielern, die ihre Spielerlaubnis gemäß § 4 (1) SpO nicht nachweisen können, sind Nachname/Vorname/Geburtsdatum/Rücknummer durch den Mannschaftsverantwortlichen im Spielbericht einzutragen.
4.2.3	Die Identität eines Spielers muss bei einem fehlenden Spielerpass oder nur Vorlage eines Ausdruckes aus dem DFBnet PassOnline gemäß § 4 (1) SpO mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis oder durch ein in der DFBnet Datenbank gespeichertes Lichtbild des Spielers nachgewiesen werden.
4.2.4	Sollte ein Spieler sich nicht gemäß Punkt 7.2.3 mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis bzw. Spielerfoto DFBnet Datenbank ausweisen können, so darf dieser Spieler nicht am Spiel teilnehmen. Der Schiedsrichter hat ihn nicht zum Spiel zuzulassen, und muss dieses dann entsprechend im Spielbericht vermerken.
4.2.5	Bei einem Spieler mit einem Zweitspielrecht seitens des NFV kann dieses nur mit einem Ausdruck aus dem DFBnet PassOnline belegt werden, da der Spieler über keinen Spielerpass seitens des NFV verfügt. Die Identitätsüberprüfung erfolgt laut Punkt 4.2.3.
4.3	Spielberechtigungen
4.3.1	Gemäß § 12 JO können A-Junioren des älteren Jahrganges (das sind im Spieljahr 2017/2018 die Spieler, die in der Zeit vom 01.01.1999 bis 31.12.1999 geboren sind) und die A-Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in allen Herrenmannschaften ihres Vereines eingesetzt werden.
4.3.2	Für Mannschaften auf Kreisebene findet der § 10 Absatz 4 keine Anwendung. Spieler können am Saisonende dann in Pflichtspielen der nächstniedrigeren Mannschaft eingesetzt werden, wenn sie gemäß § 10 Absatz 2 durch das Aussetzen von zwei aufeinanderfolgenden und ausgetragenen Pflichtspielen (hierzu zählen nicht eventuelle Entscheidungs- und Pokalspiele, die nach Ende der Punktspielserie angesetzt sind) freigespielt sind.
4.3.3	Die in Punkt 4.3.2 genannte Regelung gilt nicht für Spieler nach einem Einsatz auf Bezirks- oder Verbandsebene. In diesem Fall findet die Regelung des § 10 Absatz 4 SpO die volle Anwendung.
4.3.4	Ein Spieler ist für den Spielbetrieb Altsenioren Ü40 spielberechtigt, wenn er am Spieltag das Mindestalter von 40 Jahren erreicht hat und im Besitz einer gültigen Spielerlaubnis für den ihn einsetzenden Verein ist.
4.3.5	Spieler, die das Mindestalter von 40 Jahren erreicht haben, sind immer für den Spielbetrieb Altsenioren Ü40 spielberechtigt. Auch durch einen mehrmaligen Einsatz im Herrenbereich können sie sich dort nicht festspielen für die Altsenioren Ü40.
4.4	Auswechseln von Spielern
4.4.1	Bei Pflichtspielen können in der Kreisklasse Altsenioren Ü40 bis zu sieben Spieler beliebig oft ein- und ausgewechselt werden. Jedoch nur in einer Spielruhe. Spieler, die ausgewechselt wurden, können beliebig oft wieder eingewechselt werden.
4.4.2	Bei den Krombacher-Pokalspielen des Wettbewerbes Herren können bis zu vier Spieler ausgewechselt werden. Ein ausgewechselter Spieler darf nicht wieder eingewechselt werden.
4.4.3	Bei den Krombacher-Pokalspielen der Wettbewerbe KKA und KKB können bis zu vier Spieler beliebig oft ein- und ausgewechselt werden. Jedoch nur in einer Spielruhe. Spieler, die ausgewechselt wurden, können beliebig oft wieder eingewechselt werden.

4.4.4	Bei den Krombacher-Pokalspielen des Wettbewerbes Ü40 gilt die unter Punkt 4.4.1 genannte Auswechselbestimmung.
-------	--

5.	Feldverweis und Rechtsprechung
5.1	Ein auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist vorgesperrt. Die Dauer der Vorsperre wird geregelt durch die Bestimmungen § 16 (1) SpO und § 41 (1) RuVO.
5.2	Eine Bestrafung nach § 46 (1) SpO in Verbindung mit Anhang 2 SpO bleibt vorbehalten, sofern nicht die Entscheidung eines Sportgerichtes herbeizuführen ist. Wird zur Klärung des Sachverhaltes eine Verhandlung durch das Sportgericht verlangt, so ist dies innerhalb von drei Tagen dem Staffelleiter schriftlich mitzuteilen.
5.3	Die Vereine haben die Dauer der Spielsperre gemäß den Bestimmungen eigenverantwortlich einzuhalten.
5.4	Gegen die Entscheidungen des Staffelleiters gemäß § 46 SpO ist die gebührenfreie Anrufung gemäß § 15 RuVO innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung des Verwaltungsentscheides beim Sportgericht des zuständigen Kreises des jeweilig betroffenen Vereines möglich.

6.	Kreissportgericht
6.1	<u>Anschrift des Kreissportgerichtes:</u> Rainer Hilgenberg, Heidelberger Str. 15 a, 26125 Oldenburg Tel: 0441-302244 Mail: rainer.hilgenberg@nfv.evpost.de // rainer@hilgenberg-oldenburg.de

7.	Schiedsrichteransetzungen
7.1	Alle Schiedsrichteransetzungen für Pflicht- und Freundschaftsspiele sowie für Turniere erfolgen durch den Schiedsrichterausschuss des NFV-Kreises OL-Stadt.
7.2	Bei Spielen des Krombacher-Pokales mit Beteiligung einer Mannschaft der Fusionsliga oder der Fusionsklasse A erfolgt die Ansetzung eines Schiedsrichtergespannes. Das gleiche gilt bei allen Endspielen der Wettbewerbe des Krombacher-Pokales.
7.3	Der angesetzte Schiedsrichter hat Anspruch auf Erstattung seiner Schiedsrichtergebühr durch den Platzverein. Die Höhe der Schiedsrichtergebühr richtet sich nach der Spesenordnung für Schiedsrichter des NFV-Kreises Oldenburg-Stadt.
7.4	Erscheint beim Spiel der angesetzte Schiedsrichter nicht, so ist gemäß § 30 SpO zu verfahren. <u>In diesem Fall haben beide am Spiel beteiligten Vereine jeweils nach der von ihnen vorgenommenen Freigabe des Spielberichtes Online (SBO) nochmals im SBO den Button „Nichtantritt SR“ zu betätigen.</u> Wenn das erfolgt ist, muss sich nach dem Spiel einer der Vereine mit seiner Kennung in den SBO einloggen, und mit dem Ersatz-Schiedsrichter zusammen alle notwendigen Daten des Spieles einpflegen.
7.5	Kommt der Spielbericht Online (SBO) im Fall wie unter Punkt 7.6 beschrieben nicht zum Einsatz, so hat der Ersatz-Schiedsrichter dem Staffelleiter neben dem normalen Spielberichtsformular auch schriftlich seine Aufzeichnungen (mit Minutenangaben und Rückennummer) zu den Rubriken „Auswechselungen“, „Persönliche Strafen“ und „Torschützen“ zu übersenden.
7.6	Der Schiedsrichter sollte den SBO am Spielort ausfüllen und freigeben, jedoch spätestens am gleichen Tag. Bei Abendspielen muss der Schiedsrichter den SBO am nächsten Tag bearbeitet und freigegeben haben.
7.7	Der Schiedsrichter muss Sonderberichte zu Vorfällen beim Spiel bis spätestens zwei Tage nach dem Spiel dem SBO beifügen sowie dem Staffelleiter per Mail zusenden.

7.8	<u>Anschriften der Schiedsrichter-Ansetzer:</u> <u>Fusionsklasse B und C // Krombacher-Pokal Herren:</u> Kersten Mittwollen, Bahnhofsallee 394 b, 26133 Oldenburg Tel: 0160-96820294 Mail: kersten.mittwollen@nfv.evpost.de <u>Fusionsklasse D // Altsenioren Ü40 // Krombacher-Pokal KKA + KKB + Ü40:</u> Christian Ruhnke, Rauhehorst 139, 26127 Oldenburg Tel: 0441-36169733 Mail: christian.ruhnke@nfv.evpost.de
-----	--

8.	DFBnet --- Ansetzungen, Ergebnisse, Meldungen, elektronisches Postfach
8.1	Die gastgebenden Vereine sind gemäß § 27 (6) SpO verpflichtet, Spielergebnisse unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Spielende (ausgehend von der angesetzten Anstoßzeit im DFBnet), dem NFV über das DFBnet zu melden. Dies gilt auch für Spielausfälle/Spielabsagen am Spieltag.
8.2	Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung durch die Vereine kann gemäß Anhang 2, I (15) SpO mit einer Geldstrafe geahndet werden.
8.3	Das elektronische Postfach (DFBnet-Mailsystem) ist im Organisationsbereich des NFV eingeführt und somit für alle Vereine verbindlich. Sämtlicher Schriftverkehr (Spielansetzungen, Spielverlegungen, Verwaltungsentscheide, usw.) wird ausschließlich über das elektronische Postfach abgewickelt. Etwaige Rechtsbehelfsfristen werden durch die Zustellung des Schriftverkehrs über das elektronische Postfach ausgelöst.

9.	Anschriftenverzeichnis
9.1	Durch die Spielinstanz wird jedem Verein ein aktuelles Anschriftenverzeichnis zur Saison 2017/2018 zugestellt.
9.2	Die Angaben des Anschriftenverzeichnisses sind maßgebend für die Spielinstanz. Änderungen (Personen, Adressen, Telefonnummern, Spielkleidung) sind dem Staffelleiter umgehend bekannt zu geben.
9.3	Die Vereine sind verpflichtet, die Anschriften der Vereins- und Mannschaftsverantwortlichen im DFBnet Meldebogen online aktuell zu halten
9.4	Für die Verbandsmitarbeiter ist für die Zustellung von Benachrichtigungen das elektronische Postfach maßgebend. Irgendwelche Nachteile daraus gehen zu Lasten der Vereine.

10.	Fairnesswertung
10.1	Fairnesssieger ist die Mannschaft mit den wenigsten Strafpunkten. Als Grundlage für die Bewertung gelten folgende Richtlinien: a) Nichtantreten, Spielabbruch, Sportgerichtsverfahren (schuldhaft) = 10 Punkte b) Feldverweis auf Dauer (Rote Karte) = 5 Punkte c) Matchstrafe (Gelb-Rote Karte) = 3 Punkte d) Verwarnung (Gelbe Karte) = 1 Punkt
10.2	Bei mehr als 40 Punkten oder einem unter den Punkten a) und b) angeführten Vergehen kommt die Vergabe des Fairnesspreises für die betreffende Mannschaft nicht mehr in Betracht.

11.	Ordnungsstrafen und Kostenrahmen	
11.1	Folgende Ordnungsstrafen und Kosten werden aufgrund des Beschlusses des Vorstandes des Kreises Oldenburg-Stadt, unter Vorgabe der Mindeststrafen der NFV-Satzung und –Ordnung, festgesetzt.	
11.2	Kostenrahmen	
11.2.1	Kosten für eine Spielverlegung	15,00 Euro
11.2.2	Kosten für eine kurzfristige Spielverlegung (unter 5 Tagen)	30,00 Euro
11.2.3	Kosten für Zurückziehen von Mannschaften nach Spielplanerstellung	50,00 Euro
11.2.4	Bearbeitungskosten bei Feldverweis auf Dauer (Rote Karte)	40,00 Euro
11.2.5	Verwaltungskosten für alle anderen Strafen im Einzelfall	5,00 Euro
11.3	Ordnungsstrafen	
11.3.1	Nichtanforderung Schiedsrichter Turniere	bis 100,00 Euro
11.3.2	Nichtanforderung Schiedsrichter Freundschaftsspiele	25,00 Euro
11.3.3	Nichtantreten zu einem Pflichtspiel	bis 150,00 Euro
11.3.4	Nichterfüllung des Schiedsrichter-Soll gemäß § 11 SpO je Schiedsrichter für Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Kreisliga für Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Landesliga für Vereine mit Seniorenmannschaften bis zu Regionalliga	100,00 Euro 200,00 Euro 300,00 Euro
11.3.5	Nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Spielbericht durch Vereine	bis 20,00 Euro
11.3.6	Spielausfall nicht an die Instanzen gemeldet	10,00 Euro
11.3.7	Kein Freiumschlag für Papier-Spielbericht	10,00 Euro
11.3.8	Fehlender oder unvollständiger Spielerpass	5,00 Euro
11.3.9	Nicht ordnungsgemäße Platzherrichtung (trotz Aufforderung)	10,00 bis 25,00 Euro
11.3.10	Nichtmeldung/Verspätete Meldung DFBnet	10,00 bis 25,00 Euro
11.3.11	Spielen ohne Spielberechtigung (für die Mannschaft)	25,00 Euro
11.3.12	Spielen ohne Spielerlaubnis (für den Verein)	100,00 Euro
11.3.13	Nicht ordnungsgemäße Meldung von Freundschaftsspielen/Turnieren	50,00 Euro
11.3.14	Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen (bei Kreistagen erfolgt eine Verdoppelung des Betrages)	50,00 Euro
11.3.15	Spielen mit Werbung auf Spielkleidung ohne Genehmigung	30,00 Euro
11.3.16	Unsportliches Verhalten nach Spielschluss	bis 100,00 Euro
11.3.17	Nichtabgabe oder verspätete Abgabe von verlangten Meldungen	25,00 Euro
11.3.18	Verspätete oder Nichteinsendung des Spielberichtes durch SR	bis 15,00 Euro
11.3.19	Verspätete oder Nichtfreigabe des SBO durch SR	bis 15,00 Euro
11.3.20	Verspätete oder Nichteinsendung des Sonderberichtes durch SR	bis 15,00 Euro
11.3.21	Missbräuchlich abgesagtes Pflichtspiel (Geldstrafe) Plus zusätzlich Punktabzug	100,00 Euro 3 Punkte
11.3.22	Antreten in unvorschriftsmäßiger Spielkleidung (pro Spieler)	5,00 Euro
11.3.23	Im Übrigen finden die Strafbestimmungen gemäß Anhang 2 SpO Anwendung.	
12.	Begrüßungskultur	
12.1	Für ein faires Miteinander wird seitens des NFV eine gemeinsame Begrüßungskultur am Spieltag eingeführt.	

12.2	<p>Die Begrüßungskultur soll am Spieltag nach folgendem Muster ablaufen:</p> <p><u>Vor dem Spiel:</u> Begrüßung der gegnerischen Trainer und Mannschaft Begrüßung und Einweisung des/der Schiedsrichter(s) Falls angeordnet ca. 10 Min. vor Spielbeginn „Gesichtskontrollen“ in der Kabine Gemeinsames Auflaufen der Mannschaften mit dem Schiedsrichter(gespannt) Team-Shakehand inkl. der Trainer nach Vorbild UEFA-Spiele (Mittelkreis) Platzwahl durch Mannschaftsführer und Schiedsrichter (Mittelkreis) Teamritual und Spielbeginn</p> <p><u>Nach dem Spiel:</u> Treffen der Mannschaften, Schiedsrichter und Trainer im Mittelkreis Ergebnisbekanntgabe, Sportgruß und Shakehand aller Beteiligten</p>
------	--

13.	Schlussbemerkungen --- Rechtsbehelf
13.1	Pflichtveranstaltungen
13.1.1	Die vom Kreisvorstand und seinen Organen angesetzte Kreistage, Arbeitstagungen, Staffeltage, Lehrabende, Info-Veranstaltungen usw. sind für die Vereine Pflichtveranstaltungen.
13.2	Erfüllung des Schiedsrichter-Soll:
13.2.1	Die Richtlinien für den erforderlichen Leistungsnachweis gemäß § 11 (3) SpO von den durch die Vereine gemeldeten Schiedsrichtern legt der jeweilige Kreis-Schiedsrichterausschuss laut Beschluss fest.
13.2.2	Bei Nichterfüllung des Schiedsrichter-Soll gemäß § 11 SpO wird pro fehlendem Schiedsrichter gemäß Anhang 2, I (12) SpO eine Ordnungsstrafe laut Punkt 11.3.4 erhoben.
13.2.3	Erfüllt ein Verein auch im darauf folgenden Spieljahr das Schiedsrichter-Soll nicht, kann dem Verein für jeden fehlenden Schiedsrichter zusätzlich zur Geldstrafe ein Punkt abgezogen werden. Der Punktabzug erfolgt bei der höchstspielenden Seniorenmannschaft des Vereines im Verbandsgebiet.
13.3	Allgemein
13.3.1	Die Abschlusstabellen gemäß § 31 (1) SpO werden nach Abschluss der Spielserie über das DFBnet bzw. das elektronische Postfach bekannt gegeben.
13.3.2	Für die Teilnahme an Pflichtspielen ist der vom DFBnet vorgegebene Termin für die Saison 2018/2019 für die Vereine maßgebend. Die Mannschaftsmeldungen erfolgen mit dem DFBnet-Vereinsmeldebogen.
13.3.3	Mit der Herausgabe dieser Ausschreibung werden die Bestimmungen in Kraft gesetzt.
13.3.4	Verstöße gegen diese Ausschreibung werden entsprechend den Bestimmungen der SpO und der RuVO geahndet.
13.3.5	Gegen diese Ausschreibung ist gemäß § 15 (1) RuVO innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung die gebührenfreie Anrufung beim zuständigen Kreissportgericht möglich.
13.4	Rechtsbehelf
13.4.1	Gegen diese Ausschreibung ist gemäß § 15 (1) RuVO innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung die gebührenfreie Anrufung des Kreissportgerichtes möglich.

Oldenburg, den 06.08.2017

gez. Horst Rickels
 Vorsitzender Spielausschuss
 NFV-Kreis Oldenburg-Stadt